

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG
über die gegenseitige Vertretung
der Standesbeamten der Stadt Eberbach
und der Gemeinde Schönbrunn
im Verhinderungsfall**

Vorwort

Die beteiligten Kommunen haben seither einen (Schönbrunn) oder mehrere (Eberbach) Hauptstandesbeamten (§ 1 Abs. 1 PStG-DVO) für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben sind ein (Schönbrunn) oder mehrere (Eberbach) weitere Mitarbeiter als Verhinderungsvertreter des Standesbeamten (§ 2 Abs. 1 PStG-DVO) bestellt und Eheschließungsstandesbeamte (§ 1 Abs. 4 PStG-DVO), die jedoch nur Trauungen vornehmen dürfen.

Seit der Reform im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als Hauptstandesbeamte oder Verhinderungsvertreter zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden.

Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit) des Hauptstandesbeamten zwar einen Mitarbeiter, der die laufende Sachbearbeitung übernimmt, doch sobald dieser ungeplant ausfällt, kann keine Sachbearbeitung erfolgen.

Um im Fall der Fälle eine geplante **Notvertretung** schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen:

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen Hauptstandesbeamten und einen Verhinderungsvertreter oder zwei Hauptstandesbeamte verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

§ 1 Zweck

Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden werden zu einem Einsatz im Verhinderungsfall bei den Vertragspartnern zu Standesbeamten für deren Standesamtsbezirk bestellt.

Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§ 2 Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§ 4 Aufgabenbereich und Anforderung

(1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt **kein** Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.

(2) Im Vertretungsfall wird zuerst ein Hauptstandesbeamter einer der Vertragspartner angefordert, bevor einer der Stellvertreter angefordert wird.

(3) Der Standesbeamte erledigt nachfolgende Aufgaben:

1. Beurkundung von Geburten
2. Beurkundung von Sterbefällen
3. Durchführung von Nottrauungen (wenn möglich nur die jeweiligen Hauptstandesbeamten)
4. Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Personenstandsurkunden.

Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

§ 5 Ort der Aufgabenerledigung

Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen.

Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt.

Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein Zugang in AutiSta auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

§ 7 Kostentragung, Kostenerstattung

Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden vorläufig kein Kostenersatz in Rechnung gestellt. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass dies zu Ungerechtigkeiten durch überproportionale Inanspruchnahme einer beteiligten Gemeinde führt, muss eine schriftliche Kostenregelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

Die für die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung entstehenden Kosten werden dann auf Nachweis berechnet und der Gemeinde, die den Standesbeamten abstellt, erstattet. Es gelten die Personalkostenpauschalen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018,- Az.: 2-0541.8/40 -, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kalkulation dieser Sätze ist der Gemeinde, welche die Personalleihe in Anspruch genommen hat, auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Abrechnung von Fahrtkosten wird verzichtet.

Falls eine aus diesem Vertrag resultierende Kostenerstattung zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen wird, so ist diese Steuer vom jeweiligen Vertragspartner zusätzlich zum erstattenden Betrag zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Eberbach/Schönbrunn, den 01.05.2020

Für die Stadt Eberbach
nach GR-Beschluss vom 30.04.2020
gez. Reichert, Bürgermeister

Für die Gemeinde Schönbrunn
nach GR-Beschluss vom 24.04.2020
gez. Frey, Bürgermeister